

tive 7-Punkte-Programm ab, das eine regionale südasiatische Problemlösung unter Ausschluß der Großmächte vorschlug. Die Praxis der drei in der Indochina-Gruppe zusammengeschlossenen Staaten Laos, Vietnam und Kambodscha widerlege ihre Rhetorik.

Zu diesem Tagesordnungspunkt verabschiedete die Generalversammlung keine Resolution; er wird aber — wie der Punkt ›Die Lage in Kambodscha‹ — im Herbst die 37. Tagung beschäftigen.

IV. Das auch in der Generalversammlung überraschend eindeutig ausgefallene Abstimmungsergebnis über die Resolution 36/5 bedeutet einen empfindlichen Rückschlag für Vietnam. Die in den Vereinten Nationen organisierte Staatengemeinschaft hat sich mit den aufgezwungenen Gegebenheiten in Kambodscha nicht abgefunden. Die UNO-Hilfe für dieses Gebiet — für die das Weltkinderhilfswerk UNICEF bis Ende 1981 federführend war — hat spürbare Erleichterungen für die betroffenen Menschen gebracht; seit Oktober 1979 wurden über 646 Mill Dollar an Hilfsleistungen erbracht, 1982 wird das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen in Kambodscha und entlang der thailändischen Grenze ungefähr 7,8 Mill Dollar zur Verfügung haben. Darüber hinaus wollen jedoch auch viele blockfreie Staaten auf eine politische Stabilisierung unter Wiederherstellung chartagemäßer Umstände hinarbeiten. Praktisch bedeutet die Institutionalisierung der Kampuchea-Konferenz und ihres Ad-hoc-Ausschusses durch die Generalversammlung, daß Vietnam mit einer stillschweigenden Hinnahme seiner Vorherrschaft über Kambodscha so bald nicht rechnen kann. *Peter H. Rabe* □

## Wirtschaft und Entwicklung

### Transnationale Unternehmen: Fortgang der Arbeiten an einem Verhaltenskodex (4)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S.26 fort.)

Auf der 13. und 14. Tagung des Regierungvertretergremiums (Intergovernmental Working Group) zur Erarbeitung eines UN-Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen im Frühjahr und Sommer 1981 konnten nur noch wenige Fortschritte erzielt werden. Neben den sachlichen Differenzen war hierfür insbesondere die Ungewißheit hinsichtlich der Verlängerung des Mandats der Arbeitsgruppe verantwortlich. Dieses Hindernis wurde jedoch auf der 7. Tagung der UN-Kommission für transnationale Unternehmen vom 31. August bis 11. September 1981 — der eigentlich schon der fertige Kodextentwurf unterbreitet werden sollte — beseitigt, indem das Mandat der Arbeitsgruppe für drei weitere Tagungen verlängert werden konnte. Sie sollen bereits im ersten Halbjahr 1982 abgehalten werden und zur Fertigstellung des vollständigen Wortlautes des Verhaltenskodex führen, so daß der Text der im Spätsommer in Manila stattfindenden 8. Kommissionstagung zur Billigung vorgelegt werden kann. Ob dieses Ziel allerdings erreicht werden wird, erscheint nach Abschluß der 15. Tagung der Arbeitsgruppe im Januar 1982 mit einigen Fragezeichen behaftet zu sein, obgleich auf dieser Tagung wichtige Teilfortschritte erzielt werden konnten.

Abgesehen von einigen wenigen noch nicht erörterten Bereichen des Kodex (vor allem Präambel) liegen nunmehr zu den meisten Regelungen fertige Texte (›concluded provisions‹) vor, die jedoch insgesamt noch mit einer Fülle von eckigen Klammern als Zeichen fortbestehender, oft grundlegender Meinungsverschiedenheiten durchsetzt sind. Ihre Auflösung wird den beiden Tagungen im März und Mai 1982 vorbehalten sein, was jedoch eine äußerst schwierige Aufgabe sein dürfte.

Die seit der 13. Tagung der Arbeitsgruppe erzielten Fortschritte betreffen folgende Regelungen des ›Treatment‹-Abschnitts: Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der transnationalen Unternehmen, Informationsrechte von Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften sowie die Zusammenarbeit zwischen Staaten. Ebenfalls als ›concluded provision‹ wurde die Regelung zu Südafrika und zum Transfer von Kapital und Erträgen formuliert. Beide Komplexe enthalten jedoch kontroverse Formulierungen in eckigen Klammern.

Besondere Erwähnung verdient die weitgehende Verabschiedung des Implementierungsabschnitts als ›concluded provision‹, die auf der 15. Tagung der Arbeitsgruppe im Januar 1982 erreicht werden konnte. Dieser für die Befolgung und Durchführung des Verhaltenskodex wichtige Abschnitt weist der Kommission für transnationale Unternehmen die entscheidende Rolle zu, wobei die Zahl der Mitgliedstaaten nicht auf die 48 Kommissionsmitglieder beschränkt bleiben soll. Dem UN-Zentrum für transnationale Unternehmen wird die Funktion eines Sekretariats zukommen. Ein wichtiges Element innerhalb der Implementierungsregelung stellt die Festlegung der regelmäßigen Berichterstattung und Evaluierung sowie der Möglichkeit von Textrevisionen dar. Da die westlichen Länder allerdings Zweifel hatten, ob eine Evaluierung in zweijährigen Abständen sachdienlich sei, wurde festgelegt, daß dieser Rhythmus der Überprüfung zugänglich sein soll.

Gewisse Fortschritte erbrachte auf der 15. Tagung auch die Erörterung des Definitionsbereichs, obgleich es noch nicht möglich war, hier zu ›concluded provisions‹ zu gelangen. So entzündete sich eine starke Kontroverse an der Frage der Einbeziehung einschlägiger Unternehmen der Staatshandelsländer in den Begriff ›transnationale Unternehmen‹.

Keinerlei Einigung wurde bei folgenden seit geraumer Zeit diskutierten Fragen erzielt: Enteignung und Entschädigung, Jurisdiktion sowie bei der Neuverhandlungsklausel. Den westlichen Ländern geht es hierbei um die Durchsetzung der Grundsätze einer angemessenen Entschädigung bei Enteignung sowie der freien Rechts- und Gerichtswahl bei Rechtsstreitigkeiten und des Abschlusses von Schiedsgerichtsklauseln. Bei der Neuverhandlungsklausel geht das Bestreben dahin, den Grundsatz ›pacta sunt servanda‹ zu sichern.

Diese in zahlreichen bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Ländern der Dritten Welt bereits anerkannten Grundsätze möchten die westlichen Länder durch eine ausdrückliche Formulierung, zumindest aber durch einen Verweis auf die entsprechenden Völkerrechtsregeln verankert sehen. Die Entwicklungsländer hingegen sind nicht bereit, die in bilateralen Verträgen gemachten ›Konzeptionen‹ in einem Kodex mit genereller

Wirkung zu wiederholen. Sie vertreten daher eine strikte Unterordnung dieser Fragen unter nationales Recht.

Auf der 15. Tagung der Arbeitsgruppe wurden die genannten drei Fragenkomplexe erstmals eingehender erörtert. Dabei waren auf beiden Seiten sehr feste Positionen erkennbar, die für eine Annäherung — zumindest zunächst — keinen Raum ließen. Es besteht kein Zweifel, daß ein Durchbruch gerade in diesen Bereichen unbedingte Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten der Arbeitsgruppe ist. *Helmut Krüger* □

### UNCTAD: Fortan Jahresberichte zur Lage von Welthandel und Entwicklung (5)

Die Berichtstätigkeit einiger ›klassischer‹ internationaler Wirtschaftsorganisationen hat das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nicht ruhen lassen. Nach dem jährlichen Überblick ›International Trade‹ des GATT, dem Jahresbericht des Internationalen Währungsfonds sowie dem seit 1978 erscheinenden ›Weltentwicklungsbericht‹ der Weltbank (1981 mit einer Länge von 208 Seiten in der deutschen Ausgabe) gibt es nunmehr auch einen ›Trade and Development Report‹ der UNCTAD. Generalsekretär Gamani Corea verheißt in seinem Vorwort zum Bericht für 1981 (UN-Publ. E.81.II.D.9) jährliche Folgen. Angesichts der unvermeidlichen Überschneidungen mit den anderen Reihen stellt sich natürlich die Frage nach dem Bedarf für diese neue, gewiß kostspielige Serie. Der erste Band hält sich kaum mit Rechtfertigungen auf. Corea bezeichnet es knapp als den Zweck der Berichte, eine Bestandsaufnahme der Weltentwicklung und eine Einschätzung von deren Auswirkung auf Handel und Entwicklung der Entwicklungsländer zu vermitteln. In der Aussprache über den ersten Bericht im UNCTAD-Rat wurde die Daseinsberechtigung der Reihe als solche immerhin nicht in Zweifel gezogen, auch nicht von solchen Delegationen, die — wie insbesondere die US-amerikanische — inhaltlich Kritik übten. Es wurde an die recht umfassenden Zuständigkeiten von UNCTAD erinnert — etwa: Rohstoffe, Schiffsfragen, Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern —, dabei dann allerdings auch der Ratsschlag erteilt, die Schwerpunkte der Berichte sollten fortan auf den Bereichen der eigentlichen UNCTAD-Kompetenzen liegen. Der Vertreter des Internationalen Währungsfonds ließ es sich nicht nehmen, einige seine Organisation angehende Passagen regelrecht zu zerpfücken, nachdem er einleitend festgestellt hatte, sie gehörten in den Bericht im Grunde überhaupt nicht hinein.

Ein Problem des ersten Berichts ist zweifellos die Qualität seiner Quellen. Der Weltentwicklungsbericht der Weltbank enthält dazu ein Verzeichnis sowie einen besonderen Abschnitt mit Erläuterungen und Angaben zu den beigezogenen Untersuchungen. Auch der GATT-Überblick nimmt in einem Anhang zu dem Thema Stellung. Der UNCTAD-Bericht zeichnet sich demgegenüber insoweit durch ein beträchtliches Maß an Anonymität aus. Unter 13 der 32 Tabellen und Abbildungen im ersten Abschnitt (›Gegenwärtige Lage und kurzfristige Aussichten der Weltwirtschaft‹) werden zu Quellenbezeichnung Formeln verwendet wie ›Berechnungen des UNCTAD-Sekretariats auf der Grundlage internationaler Quellen‹, ›Berechnungen des UNCTAD-Se-

ekretariats auf der Grundlage verschiedener Quellen« oder sogar schlicht »Schätzungen des UNCTAD-Sekretariats«. Kein Wunder, daß die Zahlen von denen in anderen Berichten abweichen. Beispiel: Laut UNCTAD hat das Bruttosozialprodukt pro Kopf in den Entwicklungsländern 1960-1970 jahresdurchschnittlich um 3,1 vH und 1970-1980 um 3,0 vH zugenommen (Report, S.34). Die Weltbank nennt ganz andere Raten, nämlich 3,5 vH und 2,7 vH (Weltentwicklungsbericht, S.4).

Zu dem Inhalt des Berichts soll hier nur soviel mitgeteilt werden, daß die gegenwärtige Lage der Entwicklungsländer in recht düsteren Farben geschildert wird, und auch die Zukunftsperspektiven erfahren eine eher pessimistische Einschätzung. Das diagnostizierte schwache Wirtschaftswachstum der ölimportierenden Entwicklungsländer wird in einem Schlüsselsatz vor allem »ungünstigen externen Faktoren — zumeist außerhalb ihrer eigenen Kontrolle —« zugeschrieben. Ein Hauptproblem sei das zunehmende Zahlungsbilanzdefizit dieser Staaten. Als dessen Ursache nennt der Bericht noch vor den Ölpreiserhöhungen die ständige Erhöhung der Preise von Fertigwaren. Auch die wachsende Zinsbelastung wird verantwortlich gemacht, die ihrerseits aus steigender Verschuldung, in stärkerem Maße aber aus dem scharfen Anstieg der Kapitalmarktzinssätze folge. Von den Weltwirtschaftsbedingungen heißt es allgemein, sie seien in hohem Maße das Ergebnis der Wirtschaftslage der entwickelten Marktwirtschaftsländer. Von diesen hänge also wesentlich ab, wie es mit den Entwicklungsländern nun weitergehen werde.

Norbert J. Prill □

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Soziale Menschenrechte: Weitere Berichterstattung zum UN-Sozialpakt — Bericht der Bundesrepublik Deutschland (6)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag des gleichen Verfassers, Schritte zur Verwirklichung der sozialen Menschenrechte, VN 2/1980 S.37ff., an; siehe auch VN 4/1981 S.133f.)

I. Die Berichterstattung zu den Art. 10 bis 12 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Schutz der Familie, der Mütter, Kinder und Jugendlichen; Recht auf angemessenen Lebensstandard; Recht auf Gesundheit) wurde 1981 im wesentlichen abgeschlossen. Derzeit gehen die Berichte zu den in Art.13 bis 15 des Paktes enthaltenen kulturellen Rechten ein.

Auch die Berichte zu den Art.10 bis 12 variierten stark in der Länge: zwischen 156 und 4 Seiten. Der Durchschnitt lag bei 33 Seiten. Er wurde u.a. von der Bundesrepublik Deutschland (mit 48 Seiten) übertroffen, während die DDR sich diesmal mit 11 Seiten begnügte. Insgesamt gesehen enthielten die Staatenberichte wieder eine Fülle interessanter Informationen. Sie können hier nicht ausführlich dargestellt werden. Die nachstehenden Beispiele sollen nicht repräsentativ sein — in einigen Fällen handelt es sich eher um Kuriositäten.

So heißt es etwa im Bericht der DDR, mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft entstehe eine neue Art der Familienbeziehungen. Schöpferische Arbeit, die frei von Aus-

beutung sei, und kameradschaftliche menschliche Beziehungen, die Gleichberechtigung der Frauen in allen Lebensbereichen und Bildungsmöglichkeiten für alle Bürger seien eine wichtige Voraussetzung zur Festigung der Familienbande, um die Familie dauerhaft und glücklich zu machen. Bei der Darstellung des Familienrechts heißt es dann, mit der Errichtung der sozialistischen Gesellschaft seien Zwangsheiraten, die sich aus der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ergäben, beseitigt worden.

Die Sowjetunion und Bjelorußland bemerken, die Aufrechterhaltung der Gesetzlichkeit und von Recht und Ordnung seien untrennbar verbunden mit der Zustimmung der Bürger im Geiste peinlicher und unerschütterlicher Anwendung der Verfassung und der sonstigen Gesetze und der Beachtung der staatlichen Disziplin.

Im polnischen Bericht heißt es: »Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Wahrung und Stärkung des Weltfriedens, die Begrenzung des Rüstungswettlaufs und die Abrüstung, die Achtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, die friedliche Zusammenarbeit von Staaten mit verschiedener Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Länder die unerläßlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Menschenrechte sind.«

Bei den Vorschriften, die den Schutz der Familie anstreben, berichtete Norwegen über sein Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch; Schweden wies darauf hin, daß seine Rechtsordnung jedermann das Recht einräume, mit einer Person des anderen Geschlechtes zusammenzuleben — sowohl im Rahmen einer Ehe oder außerhalb einer solchen; die meisten sozialrechtlichen Vorschriften, die sich auf Ehepaare bezögen, seien auch auf außereheliche Lebensgemeinschaften anwendbar. Tansania berichtete, daß dort steuerliche Kinderfreibeträge nur bis zum vierten Kind gewährt werden, während Chile einen eher makabren Beitrag lieferte: dort werden Todesurteile gegen Schwangere nicht vollstreckt, und die Nachricht davon wird diesen Personen erst 40 Tage nach der Entbindung zugeleitet.

Bei den Berichten über die Sicherung eines ausreichenden Lebensstandards wird vielfach auf die nationale Wirtschafts- und Sozialpolitik hingewiesen, wie dies auch die Bundesrepublik Deutschland getan hat. Die »sozialistischen« Länder weisen in diesem Zusammenhang vielfach auf ihre Wirtschaftspläne hin, die Entwicklungsländer auf ihre Entwicklungspläne. Großbritannien, Australien und Chile erwähnten in diesem Zusammenhang ihre Gesetzgebung über staatliche Mindestlöhne.

Die Darstellung, wie bei der Sicherung des Lebensstandards das Recht auf angemessene Kleidung verwirklicht werde, scheint zahlreichen Staaten gewisse Schwierigkeiten bereitet zu haben. Teilweise übergangen sie das Thema stillschweigend — auch der Bericht der Bundesrepublik Deutschland enthält keine spezifischen Bemerkungen dazu. Norwegen erklärte die insoweit gestellten Fragen ausdrücklich für irrelevant. Was man aus der Sicht der westlichen Industrieländer mit marktwirtschaftlicher Ordnung dazu allenfalls sagen kann, faßte Schweden zusammen: Kleidung sei aus eigener Produktion und Importen ausreichend vorhanden, und finanziel-

le Schwierigkeiten beim Kauf ergäben sich dank der bestehenden Sozialleistungen — Schweden wies auf seinen hohen Lebensstandard hin — hier nicht. Die DDR, die Tschechoslowakei und Polen wiesen darauf hin, daß im Rahmen der staatlichen Wirtschaftsplanung auch die Bedürfnisse an Kleidung berücksichtigt würden.

Während der Irak darauf hinwies, daß jeder Staatsbedienstete Anspruch auf zwei Uniformen habe — eine für den Sommer und eine für den Winter — und diese gratis erhalte, bemerkte der Senegal, seine Textilindustrie wende die modernsten Produktionsmethoden an — was diejenigen, die in den Entwicklungsländern möglichst arbeitsintensive Produktionsmethoden befürworteten, um der dort herrschenden Massenarbeitslosigkeit entgegenzuwirken, vermutlich mit gemischten Gefühlen zur Kenntnis genommen haben.

Von den UN-Sonderorganisationen, die sich zu Art. 10 bis 12 des Paktes äußerten, beschränkten sich die WHO und die FAO auf einige globale Angaben und eine Darstellung ihrer eigenen Arbeit, soweit sie sich auf die in Art.10 bis 12 anerkannten Rechte bezieht. Nur die Internationale Arbeitsorganisation bediente sich wiederum ihres Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, über dessen Arbeit Professor Beitzke in dieser Zeitschrift ausführlich berichtet hat (VN 5/1981 S.149ff.). Der Ausschuß konzentrierte sich auf jene Teilaspekte, die in die Zuständigkeit der ILO fallen: Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz. Er faßte die insoweit in den Staatenberichten gemachten Ausführungen zusammen, ergänzte sie durch eigene Erkenntnisse der ILO und wies auf Lücken in der Berichterstattung der Staaten hin. Die Bundesrepublik Deutschland war übrigens der einzige Staat, dessen Bericht als lückenlos empfunden wurde.

Auch bei der Erörterung der Berichte durch die Arbeitsgruppe des ECOSOC, über deren Arbeit sich diese Zeitschrift kritisch geäußert hat (VN 4/1981 S.133), schnitt die Bundesrepublik Deutschland gut ab: Fragen (besonders von sowjetischer Seite) betrafen die Behandlung der Ausländer bei den Sozialleistungen, den Jugendschutz, den Schutz von Mutter und Kind bei Arbeitslosigkeit, die Integration deutschstämmiger Aussiedler aus Osteuropa, ferner das Kindergeld, den Versorgungsausgleich und den Umweltschutz. Dem Vertreter der UdSSR wurde vom jordanischen Vertreter die Frage nach der Existenz von Zwangsarbeitslagern gestellt. Er verneinte sie — es gebe lediglich Erziehungslager, in denen Kriminelle in Gemeinschaft und an frischer Luft Arbeiten ausführen könnten, die für die Gemeinschaft nützlich seien.

II. Die Berichterstattung zu den Art. 13 bis 15 des Paktes warf für die Bundesrepublik Deutschland besondere Probleme auf, da die Materie zu einem erheblichen Teil keine Aufgaben des Bundes betrifft. Entsprechend dem UN-Leitfaden für die Berichterstattung wurde bei den Ausführungen zu Art. 13 des Paktes zunächst auf die gesetzlichen Grundlagen des Rechts auf Bildung hingewiesen: Grundrechte im Grundgesetz und in Landesverfassungen, Schulgesetze der Länder. Betont wurde, daß das Recht auf Schulbesuch auch den hier lebenden Kindern von Ausländern zusteht, um deren gesellschaftliche und schulische Eingliederung sich die zuständigen Stellen besonders bemühen. Es schließt sich eine knappe Darstellung unseres Schul-